

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Gewährleistung einer theilweisen Abänderung der Ver-
fassung des Kantons Tessin.

(Vom 12. April 1878.)

Tit.!

Gemäß Art. 15 der noch in Kraft bestehenden Verfassung des Kantons Tessin vom 23. Juni 1830 mußte der Regierungssiz von 6 zu 6 Jahren zwischen den Städten Bellinzona, Locarno und Lugano wechseln.

Zur Abänderung dieser Vorschrift beschloß der Große Rath am 10. Februar 1878 folgendes

Dekret betreffend den ständigen Hauptort und andere Abänderungen der Verfassung.

Einziges Artikel. Der Große Rath und der Staatsrath haben ihren festen Amtssiz in der Stadt Bellinzona.

„§ 1. Nachdem der Große Rath und der Staatsrath den ständigen Hauptort bezogen haben, kann dieser nicht mehr der Amtssiz

anderer kantonaler Behörden sein. Der oberste Gerichtshof hält seine Sitzungen für die Gerichtsbarkeit oberhalb des Cenere in Locarno, und für diejenige unterhalb des Cenere in Lugano.

„§ 2. Mit dieser Verlegung des Amtssizes wird das Bezirksgericht von Bellinzona aufgehoben und mit demjenigen des Bezirkes Riviera verschmolzen, welches erneuert und den Namen „Bezirksgericht von Riviera und Bellinzona“ tragen wird.

„§ 3. Die Stadt Bellinzona hat auf ihre Kosten für die Herstellung und den Unterhalt des Regierungsgebäudes zu sorgen.

„Uebergangsbestimmungen.

„Art. 1. Der wirkliche Umzug des Großen Rathes und des Staatsrathes nach Bellinzona findet am 3. März 1881 statt, also nach Ablauf des jezigen Turnus in Locarno.

„Art. 2. Die Volksabstimmung über dieses Dekret erfolgt am zweiten Sonntage des Monats März nächsthin.

„Der Staatsrath macht das Ergebnis der Abstimmung in öffentlicher Sitzung bekannt, und wenn das Dekret von der absoluten Mehrheit der stimmenden Bürger angenommen wurde, so wird er unverzüglich die eidgenössische Gewährleistung dafür nachsuchen.

„Die bestehenden Vorschriften der Verfassung, welche mit dem gegenwärtigen Dekrete im Widerspruche stehen, sind aufgehoben.“

In Ausführung von Art. 2 der Uebergangsbestimmungen wurde dieses Dekret am 10. März abhin der Volksabstimmung unterstellt, wobei 13,819 stimmende Bürger für die Annahme sich erklärten gegen 6851 Verwerfende.

Mit Schreiben vom 21. März machte uns nun der Staatsrath des Kantons Tessin hievon Mittheilung und ersuchte uns gleichzeitig, für dieses Dekret gemäß Art. 6 der Bundesverfassung die eidg. Gewährleistung einzuholen.

Wie schon aus seinem Wortlaute sich ergibt, ist in demselben nichts enthalten, was mit der Bundesverfassung im Widerspruche wäre. Wir beantragen daher, in Entsprechung des Gesuches des Staatsrathes, dem vorgelegten Dekrete durch die Annahme des

folgenden Beschlußentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu ertheilen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 12. April 1878.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

Gewährleistung einer theilweisen Abänderung der
Verfassung des Kantons Tessin.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichts und Antrags des Bundesrathes vom 12. April 1878 über ein Dekret des Kantons Tessin vom 10. Februar 1878 zur theilweisen Abänderung der Kantonsverfassung,

in Betracht,

daß dieses Dekret nichts enthält, was mit den Bestimmungen der Bundesverfassung im Widerspruche wäre;

daß dasselbe in der Volksabstimmung vom 10. März 1878 angenommen worden ist,

beschließt:

1. Dem vorgelegten Dekrete des Kantons Tessin vom 10. Februar 1878 wird hiemit die Gewährleistung des Bundes ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Gewährleistung einer theilweisen Abänderung der Verfassung des Kantons Tessin. (Vom 12. April 1878.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.05.1878
Date	
Data	
Seite	717-720
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 949

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.